Weisung 202211012 vom 29.11.2022 – Umsetzung der BSG-Rechtsprechung zur Vermeidung der "Doppelbesteuerung" von Kurzarbeitergeld für Grenzgänger*innen

Laufende Nummer: 202211012

Geschäftszeichen: GR 22 - 75095 / 75106 / 9033 / 9046 / 6801.4 / 6901.4

 Gültig ab:
 29.11.2022

 Gültig bis:
 31.12.2024

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

 Weisung 202112031 vom 20.12.2021 – Urteil BSG vom 03.11.2021 zur Doppelbesteuerung von Kurzarbeitergeld für Grenzgänger*innen - Auswirkungen auf Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld

Zusammenfassung

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seiner Entscheidung vom 22.09.2022 zur Bemessung von Arbeitslosengeld an seiner Rechtsauffassung im Urteil vom 03.11.2021 zur "Doppelbesteuerung" beim Kurzarbeitergeld festgehalten.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Frankreich werden aufgrund dieser Rechtsprechung Regelungen zur Umsetzung der BSG-Urteile getroffen.

Es werden Hinweise für vergleichbare Fallgestaltungen mit Wohnsitz in anderen Ländern gegeben.



1. Ausgangssituation

Das Kurzarbeitergeld (Kug) wird auf der Basis eines pauschalierten Nettoentgelts bemessen (§ 106 i. V. m. § 153 SGB III). Leistungsbeziehende, die in Frankreich wohnen, müssen das deutsche Kug nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich (DBA DE-FR) in Frankreich versteuern.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), Urteile vom 03.11.2021 (AZ: B 11 AL 6/21 R) und 22.09.2022 (AZ: B 11 AL 34/21 R), ist nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck von § 153 SGB III bei einer nach dem DBA DE-FR als Grenzgängerin oder Grenzgänger erfolgten Freistellung von der Steuerpflicht in Deutschland keine zu berücksichtigende Lohnsteuerklasse als Lohnsteuerabzugsmerkmal bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen. Die Bemessung des Kug auf Basis des pauschalierten Nettoentgelts für Leistungsbeziehende, die in Frankreich wohnen, ist nicht zulässig. Diese Leistungsbeziehenden würden durch die deutsche Berechnung des Kug auf Nettolohnbasis und der nachfolgend in Frankreich erfolgenden Besteuerung doppelt belastet.

Nach dem Urteil vom 03.11.2021 (B 11 AL 6/21) wurden für die Übergangszeit bis zur Entscheidung zur anhängigen Revision beim Arbeitslosengeld (Alg) (B 11 AL 34/21 R) mit Weisung vom 20.12.2021 Regelungen zum Verfahren für das Kug getroffen, die einen Weg für nachträgliche Korrekturen ermöglichen.

2. Auftrag und Ziel

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Wohnsitzstaat auf der Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens das Besteuerungsrecht für das Kug zusteht, werden aufgrund der die Rechtsauffassung des BSG bestätigenden Rechtsprechung vom 22.09.2022 Regelungen zur Umsetzung der BSG-Urteile getroffen.

2.1 Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Frankreich

2.1.1 Grundvoraussetzung Wohnsitz in Frankreich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Frankreich.

Ein Nachweis im laufenden Verfahren ist nur in Zweifelsfällen erforderlich. Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft, genügt in der Regel die Anschrift auf der Lohnabrechnung als Nachweis über den Wohnsitz.

2.1.2 Höhe des Bemessungsentgelts

§ 153 SGB III (Leistungsentgelt) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Abzug der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags unterbleibt. Bemessungsgrundlage ist damit das Bemessungsentgelt abzüglich der Sozialversicherungspauschale.

2.1.3 Berechnung des Leistungsentgeltes

In ZERBERUS ist eine maschinelle Ermittlung des Leistungsentgelts nach Nr. 2.1.2 ohne Abzug der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags nicht vorgesehen. Zur manuellen Berechnung des Kug-Anspruchs wird zeitnah eine Berechnungshilfe im Intranet unter Medien und Arbeitshilfen Kurzarbeitergeld (unter der Rubrik Berechnungshilfen) zur Verfügung gestellt.

Das Leistungsentgelt ist in folgenden Schritten zu ermitteln:

- 1. Das Soll- und Ist-Entgelt ist jeweils auf den nächsten durch 20 teilbaren Wert zu runden.
- 2. Das gerundete Soll-Entgelt und Ist-Entgelt ist jeweils um die Sozialversicherungspauschale zu mindern. Die Berechnung des Abzugs der Sozialversicherungspauschale erfolgt nach § 153 Abs.1 Satz 1 Nummer 1 SGB III i.H. v. 20 Prozent des Bemessungsentgelts (seit 01.01.2019, vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 in Höhe von 21 Prozent).
- 3. Ermitteln der Nettoentgeltdifferenz aus der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Soll-Entgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt nach Ziffer 2.
- 4. Die Nettoentgeltdifferenz ist mit dem gem. § 105 SGB III maßgeblichen Prozentsatz (67 bzw. bis Juni 2022 67/77/87 % bei erhöhtem Leistungssatz bzw. 60 bzw. bis Juni 2022 60/70/80 % bei allgemeinem Leistungssatz) zu multiplizieren und entsprechend der Regelungen nach § 338 SGB III zu runden.

Beispielrechnung - Soll-Entgelt: 2.150,00 €, Ist-Entgelt: 195,44 €:

- 1. Gerundetes Sollt-Entgelt: 2.160,00 €, gerundetes Ist-Entgelt: 200,00 €
- 2. Gerundetes Soll-Entgelt (Gerundetes Soll-Entgelt * Sozialversicherungspauschale) = 2160,00 € (2160,00 € * 0,2) = 1.728,00 €

Gerundetes Ist-Entgelt - (Gerundetes Ist-Entgelt * Sozialversicherungspauschale) = 200,00 € - (200,00 € *0,2) = 160,00 €



- 3. Soll Entgelt Pauschal Ist Entgelt Pauschal: 1728,00 € 160,00 € = 1.568,00 € = Nettoentgeltdifferenz
- 4. Nettoentgeltdifferenz * Leistungssatz (hier 67 %) = 1568,00 € * 0,67 = 1.050,56 € = Kug-Anspruch

2.1.4 Durchgeführte Abschlussprüfung mit bestandskräftigem Bescheid vor dem 03.11.2021

Für vor Urteilsverkündung am 03.11.2021 durch Abschlussprüfung mit bestandskräftigem Bescheid abgeschlossene Vorgänge verbleibt es nach § 330 Abs.1 SGB III bei der getroffenen Entscheidung.

2.1.5 Abschlussprüfungen seit Urteilsverkündung am 03.11.2021

- Für Fälle, in denen bekannt war, dass im Betrieb von der Entscheidung des BSG betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit waren, wurde mit Weisung vom 20.12.2021 unter Ziffer 2.1.1 geregelt, dass es zunächst beim durchgeführten pauschalen Steuerabzug verbleibt. Die Abschlussprüfung konnte durchgeführt, aber nicht mit Bescheid abgeschlossen werden.

Aufgrund der seine Rechtsauffassung bestätigenden Entscheidung des BSG vom 22.09.2022 können die erforderlichen Korrekturen jetzt erfolgen und die abschließenden Entscheidungen zu den Abschlussprüfungen getroffen werden. Die betroffenen Betriebe sind aufzufordern, Korrekturanträge für die jeweiligen Abrechnungsmonate einzureichen. Die Berechnung der Korrekturen für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach Ziffer 2.1.3.

- In den Fällen, in denen nicht bekannt war, dass im Betrieb von der Entscheidung des BSG betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit waren, wurde mit Weisung vom 20.12.2021 unter Ziffer 2.1.1 geregelt, dass die Abschlussprüfung durchgeführt und eine abschließende Entscheidung getroffen werden konnte. In diesen Fällen kann der Arbeitgeber bzw. die Betriebsvertretung einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X stellen.

Eine Neuberechnung ist nur bei Vorliegen von Korrekturanträgen möglich, deren Berechnung für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Ziffer 2.1.3 erfolgt ist. Diese sind als Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X zu werten. Die ursprüngliche abschließende Entscheidung (Bescheid nach Abschlussprüfung) ist bei entsprechender Antragstellung in diesen Fällen gemäß § 44 SGB X zu ändern, da eine neue Rechtsprechung des BSG zu berücksichtigen ist.



Nach § 44 Abs. 4 SGB X sind auch Korrekturen für vor dem Urteil vom 03.11.2021 liegende Zeiträume, längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme, möglich. S. hierzu auch Fachliche Weisungen zu § 44 SGB X.

Diese Regelungen gelten für alle Abschlussprüfungen die ab dem 03.11.2021 durchgeführt wurden oder deren Abschlussbescheid erst ab dem 03.11.2021 bestandskräftig wurde.

2.1.6 Laufende und neue Fälle

Für laufende und neue Fälle, erfolgt die Berechnung des Kug für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Ziffer 2.1.3. Für bereits eingereichte Leistungsanträge, für die eine solche Berechnung erkennbar nicht erfolgt ist, sind Korrekturanträge anzufordern. Korrekturen sind für zum Zeitpunkt der Urteilverkündung am 03.11.2021 bereits laufende Fälle auch für vor dem Urteil liegende Zeiträume möglich, wenn diese nicht unter 2.1.4 fallen.

In den Abrechnungslisten Kug 108 und Kug 308 ist für die betroffenen Grenzgängerinnen und Grenzgänger in Spalte 6 bzw. Spalte 8 die Lohnsteuerklasse 0 einzutragen.

2.1.7 Überprüfungsanträge, Widerspruchs- und gerichtliche Verfahren

Im Rahmen der Regelungen in Ziffer 2.1.5 und 2.1.6 dieser Weisung sind Überprüfungsanträge stattzugeben und Widersprüchen abzuhelfen. In gerichtlichen Verfahren sind Klägerinnen und Kläger klaglos zu stellen.

2.2 Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU / EWR / CH

Wenn Kenntnis darüber erlangt wird, dass bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU / EWR / CH das Kug in dem ausländischen Wohnortstaat aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens besteuert wird, ist entsprechend zu den Regelungen aus 2.1 zu verfahren.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services - Aufgabengebiete KIA und SGG wenden die Weisung an.

Die Service Center und Eingangszonen informieren betroffene Kundinnen und Kunden anhand des FAQ-Beitrages Doppelbesteuerung Kug.

4. Info

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.



5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift